

## Grosse internationale Ausstellung

### von Uhren aller Art, Maschinen und Hilfswerkzeugen der Uhrmacherei, Fournituren etc.

Bei Gelegenheit des VI. Verbandstages des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, welcher in den Tagen des 23., 24. und 25. August 1891 in der „Centralhalle“ zu Leipzig abgehalten wird, beabsichtigt der Verein selbständiger Uhrmacher Leipzigs eine grosse Ausstellung zu veranstalten, die folgende Abtheilungen umfasst:

I. Taschenuhren jeder Art, in allen Fabrikationsgraden und Ausstattungen, komplizierte Uhren, Taschenchronometer. II. Grosse Uhren, Thurmuhren, Regulateure, Stand- und Wanduhren, Musikwerke etc. Einzelne Gehäuse, Werke und Einzeltheile; Seechronometer. III. Maschinen und Werkzeuge zu Fabrikationszwecken und zur Reparatur dienend. IV. A. Merkwürdige, antike und seltene Uhren und zu Zeitmesszwecken dienende Instrumente. B. Selbstgefertigte eigenartige Uhren und Uhrtheile. V. Selbstgefertigte Hilfswerkzeuge. VI. Fachliteratur der Gegenwart und Vergangenheit, Zeichnungen. VII. Lehrlingsarbeiten. VIII. Uhrmacherschulen: Schülerarbeiten der Deutschen Uhrmacherschule.

Die Abtheilungen I—III und bez. VI sind hauptsächlich zur Beschickung für Produzenten und Handelshäuser bestimmt, um den Konsumenten ihre Waaren vorzuführen und ihre Leistungen zu zeigen. Dieselben können von Ausstellern und Fabrikanten aller Länder beschickt werden. — Die anderen Abtheilungen sollen mehr oder weniger den Charakter belehrender Schaustellungen annehmen und kann in denselben Jedermann, Prinzipale sowohl als Gehilfen, ausstellen. In der Abtheilung VII können ausschliesslich Arbeiten von Lehrlingen, deren Prinzipale Mitglieder des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher sind, ausgestellt werden. Nach Maassgabe der Leistungen wird eine Prämiiung der besten Arbeiten seitens des Central-Verbands-Vorstandes in Aussicht gestellt.

Die Ausstellung selbst wird im Kaisersaale der Centralhalle abgehalten. Die entstehenden Kosten für Platzmiete, Transport, Aus- und Einpacken, Versicherung etc. etc. haben die Aussteller zu tragen; mit Ausnahme der Abtheilungen IV bis VIII, denen die Platzmiete erlassen ist.

Die Anmeldungen zur Beschickung der Ausstellung sind bis 1. März 1891 an den Vorsitzenden des Leipziger Uhrmacher-Vereins, Herrn Franz Weise, Leipzig, Petersstrasse, zu richten, welcher zu jeder weiteren Auskunft bereit ist.

Bei der eminenten Bedeutung, welche die Stadt Leipzig nicht allein als Centralpunkt des deutschen Uhrenhandels, sondern auch infolge ihrer günstigen geographischen Lage einnimmt, steht ein ganz bedeutender Besuch von Uhrmachern zum Verbandstage zu erwarten, und verspricht diese Ausstellung schon aus diesem Grunde sowohl für Produzenten als Konsumenten zu einer lohnenden zu werden, und laden wir zu recht reger Bethheiligung ein.

Wir ersuchen höflich die in- und ausländische Fachpresse, desgl. die deutsche Tagespresse um Weiterverbreitung obiger Bekanntmachung.

Der Vorstand des Uhrmachervereins Leipzig.

### Deutsche Uhrmacherschule.

#### Danksagung.

Die Firma **M. Bloch** in Berlin hat zur Ablösung der Neujahrsgratulationen an ihre Kunden der Uhrmacherschule in Glashütte Mk. 50,— übersandt, deren Empfang hiermit dankend bestätigt

Glashütte i. Sachsen, am 22. Dezember 1890.

L. Strasser, Direktor.

### Bevorstehende Maassnahmen gegen das Hausirunwesen und den Geschäftsbetrieb der sog. Detailreisenden.

Nach § 44 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist es bekanntlich demjenigen, welcher ein stehendes Gewerbe betreibt, gestattet, auch ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen. Neben anderen Bestimmungen ist in dem erwähnten Paragraphen auch die enthalten, dass von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden dürfen.

Diese Bestimmung haben sich viele umherziehende Händler (sog. Hausirer) zu Nutze gemacht, indem sie, von Haus zu Haus gehend, zunächst Proben ihrer Waaren vorzeigen und scheinbar Bestellungen hierauf suchen, letztere aber alsbald, in der Regel noch an demselben Tage, von den nach dem Orte in grösseren Massen bereits mitgebrachten Waaren ausführen. Hierdurch werden nicht nur die Bestimmungen in den §§ 55 flg. der Gewerbe-Ordnung, welche für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirergewerbe) den Besitz eines sog. Wandergewerbescheins vorschreiben, umgangen, sondern es entziehen sich die Betreffenden auch den für diesen Gewerbebetrieb in fast allen Bundesstaaten bestehenden, zum Theil recht hohen Steuern.

Die Klagen, die von den sesshaften Gewerbetreibenden hierüber geführt worden sind und geführt werden, sind alt, und die Reichsregierung hat wiederholt Schritte gethan, um diesen Klagen abzuhelfen. So war in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, aus dem Jahre 1882, welcher zu dem Gesetze vom 1. Juli 1883 geführt hat, in dem von dem Umfange der Befugnisse der Handlungsreisenden han-

delnden Artikel 7 (§ 44 Abs. 3) die Bestimmung vorgesehen, dass das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, sobald dasselbe ausserhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung geschehe den Vorschriften der §§ 55 flg. der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) unterliegen solle. Damit sollte ausgesprochener Maassen diese Art von Gewerbebetrieb, welcher sich bei Aufsuchung von Waarenbestellungen nicht auf Gewerbetreibende beschränkt, sondern an das grosse Publikum sich wendet und hausirmässig betrieben wird, den Beschränkungen der §§ 55 flg. der Gewerbe-Ordnung unterworfen und andererseits der rechtmässige Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden, wie ihn auch die Handelsverträge im Auge haben, in seinem Ansehen wieder gehoben werden. Der Reichstag hatte indessen der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Fassung des § 44 Abs. 3 die Zustimmung nicht erteilt, so dass der Geschäftsbetrieb der sog. Detailreisenden nur den in §§ 44 und 44a der Gewerbe-Ordnung genannten Beschränkungen unterliegt. Inzwischen sind die Klagen, welche schon vor Erlass des Gesetzes vom 1. Juli 1883 über jene Art des Geschäftsbetriebes erhoben wurden, in verstärktem Masse laut geworden. In wiederholten Petitionen von Handelskammern und anderen kaufmännischen Korporationen, von Central-Veränden, Innungen und Vereinen, sowie von einzelnen Kaufleuten ist auf die Belästigungen, die dem grossen Publikum durch das Aufsuchen von Bestellungen seitens aller möglichen Handlungsreisenden erwachsen, und namentlich auf die empfindliche Konkurrenz, die dem Gewerbetreibenden mit Ladengeschäft dadurch bereitet wird, hingewiesen und eine Regelung im Sinne der Gesetzesvorlage vom Jahre 1882 verlangt worden.

Der Reichskanzler scheint dieses Verlangen an sich für gerechtfertigt zu halten und hat die Bundesregierungen um eine Aeusserung darüber ersucht, ob für die nochmalige Vorlage eines entsprechenden Gesetz-Entwurfs ein Bedürfniss besteht. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass bei den Berathungen eines etwa vorzulegenden Gesetz-Entwurfs über das Verbot des Detailreisens voraussichtlich die Verhältnisse des gesammten Hausirergewerbes von neuem einer Erörterung werden unterzogen werden, zumal in den oben erwähnten Petitionen neben dem Verbote des Detailreisens eine möglichst weitgehende Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vielfach sogar das gänzliche Verbot dieser Art des Gewerbebetriebes verlangt wird. Deshalb hat sich der Reichs-